



# Mitteilungsblatt

Studienjahr 2014/2015

November 2014

4. Stück

Übergangsbestimmungen „Pädagog/innenbildung NEU“

Bachelorstudiengänge Sonderpädagogik

Das Mitteilungsblatt erscheint bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Eigentümer, Herausgeber, Vervielfältigung und Vertrieb:  
Rektorat der Pädagogischen Hochschule Kärnten

Für den Inhalt verantwortlich:  
Rektorin Prof. Mag. Dr. Marlies Krainz-Dürr

## 1. Übergangsbestimmungen „Pädagog/innenbildung NEU“

1. **Die Übergangsbestimmung des § 82c HG**, wonach Absolventinnen und Absolventen sechsemestriger Bachelorstudien weitere 60 ECTS-Credits durch die Absolvierung einschlägiger Studien im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung erbringen müssen, um zu einem konsekutiven Masterstudium zugelassen zu werden, geht nicht davon aus, dass die Pädagogischen Hochschulen gesonderte Studienangebote für diese Personengruppe konzipieren. Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudium sind im Gesetz verankert; die Zulassungswerberin/der Zulassungswerber hat nachzuweisen, dass sie/er die Voraussetzungen erfüllt. Die Person muss für ein Masterstudium geeignet und der Bedarf gegeben sein (siehe dazu § 8 Abs. 2 HG). Es besteht – anders als bei der hochschulischen Nachqualifizierung zum Bachelor of Education - **kein Recht auf ein einschlägiges Studienangebot der Pädagogischen Hochschule** und daher auch keine Verpflichtung der Pädagogischen Hochschule, entsprechende Angebote für jede Interessierte/jeden Interessierten bereit zu stellen.
2. **Gemäß der Übergangsbestimmung des § 82c HG** hat die Pädagogische Hochschule zu beurteilen, ob es sich bei den erbrachten und nachgewiesenen 60 ECTS-Credits um „einschlägige Studien“ im Hinblick auf das künftige Masterstudium und das damit zu erlangende Primar- bzw. Sekundarstufenlehramt handelt (auf die Bestimmungen des § 35 Z 1a und des § 51 Abs. 2b HG, wonach Masterstudien auf einschlägige Bachelorstudien aufsetzen müssen, wird in diesem Zusammenhang hingewiesen). Die Entscheidung, ob die Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudium erfüllt sind, ist daher nicht davon abhängig zu machen, ob die Pädagogische Hochschule ein entsprechendes Studienangebot im Angebot hat, mit welchem die erbrachten und nachgewiesenen 60 ECTS-Credits gleichwertig sind (es handelt sich um eine **Zulassungs- und keine „Anrechnungsentscheidung“!**).
3. **Zur „Einschlägigkeit“ der nachzuweisenden Studien:** Die 60 ECTS-Credits müssen vor allem die **fachliche Differenz zwischen dem Bachelorstudium nach ALT und dem Bachelorstudium nach NEU** ausgleichen. Die Überprüfung, ob die nachgewiesenen Studien einschlägig sind, muss im direkten Vergleich des Curriculums nach ALT mit dem Curriculum nach NEU erfolgen und transparent gemacht werden. Eine willkürliche Festlegung von Studien als „einschlägig“ ist daher nicht möglich. Die 60 ECTS-Credits müssen Inhalte abdecken, die die nach dem Curriculum nach ALT Ausgebildeten nicht in der Tiefe/Breite studieren konnten, wie diejenigen, die nach dem neuen Curriculum studieren werden. Hier wären vor allem fachliche/fachwissenschaftliche und auch fachdidaktische Teile zu nennen. Damit aber hier keine zusätzlichen Kosten anfallen, könnten die Pädagogischen Hochschulen und Universitäten in ihren neuen Curricula manche Teile ausweisen - eher welche aus späteren Semestern -, die nicht nur die Ausbildungsstudierenden, sondern auch die Lehrerinnen und Lehrer, die diese 60 ECTS-Credits als Zulassungsvoraussetzung für das Masterstudium absolvieren möchten, belegen müssten/sollten. Diese Teile könnten dann so angeboten werden, dass sie berufsbegleitend absolvierbar sind. Denkbar sind hier Blockveranstaltungen oder auch Veranstaltungen, die an Abenden oder gegen das Wochenende (Freitag/Samstag) hin stattfinden.
4. **Ob (Hochschul)Lehrgänge der Weiterbildung** (z. B. zu einem Ausbildungsschwerpunkt) angeboten werden können, ist daher nach den oben stehenden Ausführungen zur „Einschlägigkeit“, nach dem regionalen Bedarf für diese Weiterbildung, nach den beruflichen Einsatzmöglichkeiten für derart weitergebildete Spezialistinnen und Spezialisten (in Abstimmung mit dem zuständigen SSR/LSR) und nach der Bedeckbarkeit des Ressourcenbedarfs aus den vorhandenen und genehmigten Kontingenten der Pädagogischen Hochschule zu beurteilen. Ein Anspruch auf Zuteilung zusätzlicher finanzieller und personeller Ressourcen kann (auch für Folgejahre) nicht abgeleitet werden.

5. **Werden die Voraussetzungen nach Punkt 3. und 4. grundsätzlich erfüllt**, ist jedenfalls ein **Curriculum** für den (Hochschul)Lehrgang der Weiterbildung **zu verordnen** und zusammen mit dem Qualifikationsprofil, der Bedarfsbestätigung durch den zuständigen SSR/LSR und der Kostenkalkulation einzureichen. Die gesonderte (organisatorische!) Führung von Gruppen für Lehrerinnen und Lehrer in der Weiterbildung ist dann nicht mehr möglich, sobald die entsprechenden Inhalte im Rahmen der Ausbildung angeboten und dort die Gruppenteilungszahlen nicht überschritten werden. Nach den Ausführungen unter Punkt 3. muss von den Lehrerinnen und Lehrern durchaus auch in Kauf genommen werden, dass entsprechende Angebote erst zu einem späteren Zeitpunkt (zeitgleich mit den höheren Ausbildungssemestern) geführt werden können.
6. **Bei dem Bachelor- und Masterstudium zur Erlangung eines Lehramtes im Bereich der Primarstufe** handelt es sich um ein Studium, welches nicht nur auf einzelne Schularten abgestimmt ist, sondern ein breiteres Spektrum an Einsatzmöglichkeiten im Altersbereich bietet. Ob die ehemaligen „**Aufbaustudien**“, welche zu einem zusätzlichen Lehramt für Volks- oder Sonderschulen geführt haben, als „**einschlägige Studien**“ für die Zulassung zum Masterstudium (Primarstufe) anerkannt werden können, ist nach den oben beschriebenen Kriterien zu beurteilen. Dasselbe gilt für die „**Spartenausbildungen**“ (diese haben in ihren fachdidaktischen Lehrveranstaltungen allerdings bereits auf unterschiedliche Lehrpläne im Altersbereich Bezug genommen). Im Falle einer Spezialisierung oder Erweiterung auf den angrenzenden Altersbereich ist aber jedenfalls ein Masterstudium im Umfang von 90 ECTS-Credits zu wählen.
7. **Studierende, die ihr sechssemestriges Bachelorstudium vor dem 01. 10. 2015 bzw. dem 01. 10. 2016 begonnen haben**, haben dieses jedenfalls nach den zu Beginn ihres Studiums geltenden Rechtsvorschriften fortzusetzen und abzuschließen (§ 82d HG). Aus der mehrfach zitierten Übergangsbestimmung des § 82c HG ist erschließbar, dass eine Zulassung zu einem Bachelorstudium der PBN dann nicht möglich ist, wenn bereits für denselben Altersbereich eine Lehrbefähigung erworben wurde (so können Volksschullehrer/innen oder Sonderschullehrer/innen nicht zu einem Bachelorstudium der Primarstufe, NMS-Lehrer/innen nicht zu einem Bachelorstudium der Sekundarstufe zugelassen werden). Für diese Personengruppen ist durch die Übergangsbestimmung des § 82c HG festgelegt, dass mit der zusätzlichen Absolvierung einschlägiger Studien im Ausmaß von 60 ECTS-Credits die Zugangsberechtigung zu einem der Bildungshöhe entsprechenden Masterstudium gegeben ist. Mit dessen Abschluss wird auch das jeweilige Lehramt im Bereich der Primarstufe bzw. der Sekundarstufe erworben; allfällige Schwerpunkte bzw. Spezialisierungen können durch Wahl eines entsprechenden Masterstudiums bzw. später in der Weiterbildung erlangt werden.

## 2. Bachelorstudiengänge Sonderpädagogik

1. Bachelor-Studiengang für das Lehramt an Sonderschulen:
  - 1.1. Mit Beginn des Studienjahres 2015/16 erfolgt die Umstellung auf das Lehramt für die Primarstufe. Für das neue Bachelorstudium für die Primarstufe ist der Schwerpunkt Inklusive Pädagogik verpflichtend vorgesehen, daher ist der gleichzeitige Start eines sechssemestrigen Studiengangs für das Lehramt an Sonderschulen nicht mehr möglich.

- 1.2. Ebenso kann im Studienjahr 2015/16 neben einem Bachelorstudium für die Primarstufe mit Schwerpunkt Inklusive Pädagogik auch kein „Aufbaustudium“ für Sonderschulen mehr starten, weil dieses (mit verkürzter Studiendauer) im Hochschulgesetz 2005 (HG) nicht vorgesehen ist. Es würde sich dabei um einen – nicht mehr zulässigen – sechssemestrigen Studiengang handeln, in welchen auch Personen ohne abgeschlossenes Erststudium aufgenommen werden müssten.
  - 1.3. Interessentinnen und Interessenten mit abgeschlossenem sechssemestrigem Bachelorstudium sind daher auf die Übergangsbestimmung des § 82c HG hinzuweisen. Nach dieser Bestimmung „sind weitere 60 ECTS-Credits durch die Absolvierung einschlägiger Studien im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung an einer Pädagogischen Hochschule oder einer Universität“ nachzuweisen, um zu einem Masterstudium gemäß § 35 Z 1a HG zugelassen zu werden.
2. Bachelor-Studiengang für das Lehramt für Religion an Pflichtschulen:
- 2.1. Sollte zu Beginn des Studienjahres 2015/16 an der anerkannten Privaten Pädagogischen Hochschule ein Bachelorstudium für die Primarstufe mit Schwerpunkt Religion noch nicht eingerichtet sein, kann der Studiengang für das Lehramt für Religion an Pflichtschulen beginnend mit dem Studienjahr 2015/16 letztmalig auslaufend geführt werden.
  - 2.2. Wird für den Rechtsträger eines Privaten Studiengangs beginnend mit dem Studienjahr 2015/16 keine Anerkennung eines Privaten Bachelorstudiums für die Primarstufe mit Schwerpunkt Religion ausgesprochen, kann der Studiengang für das Lehramt für Religion an Pflichtschulen beginnend mit dem Studienjahr 2015/16 letztmalig auslaufend geführt werden.
  - 2.3. Ist zu Beginn des Studienjahres 2015/16 ein (privates) Bachelorstudium für die Primarstufe mit Schwerpunkt Religion eingerichtet, kann daher parallel dazu weder ein sechssemestriger Studiengang noch ein „Aufbaustudium“ für das Lehramt für Religion an Pflichtschulen starten. Es gilt das unter den Punkten 1.2 und 1.3 Gesagte analog.